



















2. Schweizerische Fahrberechtigungen

Die schweizerischen Fahrberechtigungen entsprechen der [2. EU-Führerscheinrichtlinie 91/439/EWG vom 29. Juli 1991](#). Ausnahmen: Die Kategorie A 35kW entspricht der [3. EU-Führerscheinrichtlinie 2006/126/EG vom 20. Dezember 2006](#). Die Spezialkategorien F, G und M sind nationale Kategorien.

A		Motorräder mit einer Motorleistung von mehr als 35 kW oder einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von mehr als 0,20 kW/kg
A 25kW		Motorräder mit einer Motorleistung von nicht mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg
A 35kW		Motorräder mit einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,20 kW/kg
A1		Motorräder mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm ³ und einer Motorleistung von höchstens 11 kW
B		Motorwagen und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg und nicht mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz; mit einem Fahrzeug dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden; Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 3500 kg und das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeuges nicht übersteigen
B1		Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Leergewicht von nicht mehr als 550 kg
C		Motorwagen – ausgenommen jene der Kategorie D – mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg; mit einem Motorwagen dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden
C1		Motorwagen – ausgenommen jene der Kategorie D – mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg, aber nicht mehr als 7500 kg; mit einem Motorwagen dieser Unterkategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden
D		Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz; mit einem Motorwagen dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden
D1		Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht, aber nicht mehr als 16 Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz; mit einem Motorwagen dieser Unterkategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden
BE		Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger, die als Kombination nicht unter die Kategorie B fallen

CE		Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie C und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg
C1E		Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie C1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 12 000 kg und das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen
DE		Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie D und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg
D1E		Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie D1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 12 000 kg und das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen und der Anhänger nicht zum Personentransport verwendet wird
F		Motorfahrzeuge, ausgenommen Motorräder, mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h
G		Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h sowie gewerblich immatrikulierte Arbeitskarren, Motorkarren und Traktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h auf landwirtschaftlichen Fahrten, unter Ausschluss der Ausnahmefahrzeuge
M		Motorfahrräder

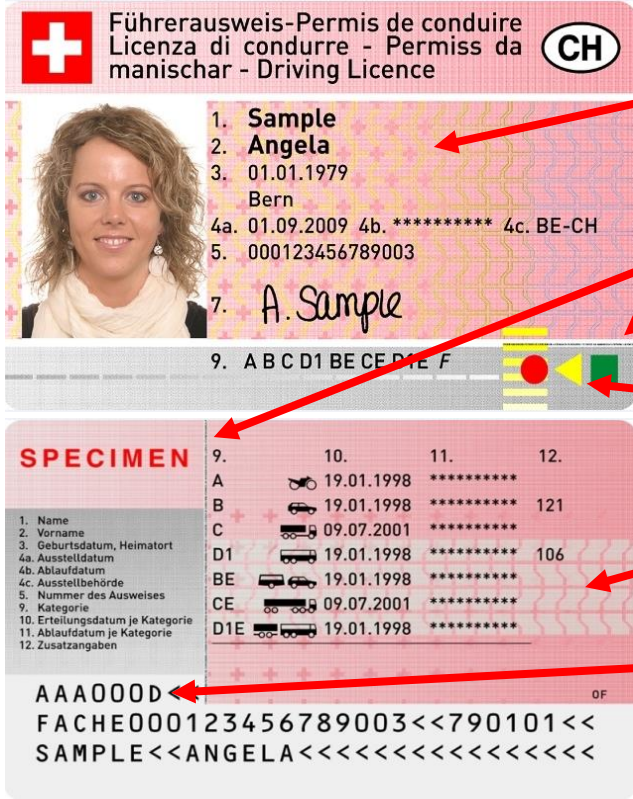
3. Nationale Codes

Unter Ziffer 12 auf der Rückseite des Führerausweises sind Spezialcodes eingetragen. Die Codes 1-99 entsprechen jenen der EU. Codes ab 100 sind nationale Zusatzangaben und Beschränkungen, die grundsätzlich nur in der Schweiz gelten:

Nationaler Code	Bedeutung
25 kW	Motorräder mit einer Motorleistung von nicht mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg
35 kW	Motorräder mit einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,20 kW/kg
45km/h	Motorräder der Kategorie A1 mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h
G40	Führen von landwirtschaftlichen Ausnahmefahrzeugen und Landwirtschaftstraktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h sowie gewerblich immatrikulierten Traktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h auf landwirtschaftlichen Fahrten
101	Besondere Auflage (die ausführliche Verfügung wird bei der kantonalen Behörde aufbewahrt, die den Führerausweis ausgestellt hat)
3,5t 106	Führen von leichten Motorwagen zum Personentransport bis 3500 kg mit mehr als 17 Sitzplätzen (inkl. Fahrzeugführer oder Fahrzeugführerin)

106	Führen von leichten Motorwagen zum Personentransport bis 3500 kg mit mehr als 17 Sitzplätzen (inkl. Fahrzeugführer oder Fahrzeugführerin) Führen von Gesellschaftswagen mit nicht mehr als 17 Sitzplätzen (inkl. Fahrzeugführer oder Fahrzeugführerin)
107	Regionaler Linienverkehr
108	Kennzeichen «Arzt/Notfall» bewilligt
109 (incl. Motor Home > 7,5 t)	Führen von Wohnmotorwagen (auch aussserhalb der Schweiz) und Feuerwehrmotorwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 7500 kg
110	Führen von Trolleybussen
111	Berufsmässiges Führen von Fahrzeugen der Kategorien F, B1, B, C1, C, D1 oder D mit schweizerischen Kontrollschildern durch Inhaber / Inhaberin eines ausländischen Führerausweises
118	Führen von Feuerwehrmotorwagen unabhängig von der Platzzahl und dem Gesamtgewicht
121	Berufsmässiger Personentransport mit Fahrzeugen der Kategorien F, B1, B, C1 oder C
122	Berufsmässiger Transport von Schülern, Schülerinnen, Arbeitern, Arbeiterinnen oder von Menschen mit Behinderungen mit Fahrzeugen der Kategorien F, B1, B, C1 oder C Berufsmässiger Transport von kranken oder verletzten Personen in dafür eingerichteten und mit den besonderen Warnvorrichtungen ausgerüsteten Fahrzeugen der Kategorien C1 oder C Berufsmässiger Personentransport mit Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h
201	Fahrlehrer/Fahrlehrerin Kategorie B (Personenwagen)
202	Fahrlehrer/Fahrlehrerin Kategorie C (Last- und Gesellschaftswagen)
204	Fahrlehrer/Fahrlehrerin Kategorie A (MOTORRÄDER)
210	Ausbildner/Ausbildnerin für Lastwagenführer-Lehrlinge
211	Ausbildner/Ausbildnerin für Gehörlose oder behinderte Fahrzeugführer und -führerinnen

4. Sicherheitsmerkmale des Führerausweises



Bei entsprechendem Lichteinfall sind das Landeszeichen «CH» sowie das «Schweizerkreuz» erkennbar (Hologramm).

Mikroprint Text: Bei einer Reproduktion mit handelsüblichen Mitteln würde der Text als Linie dargestellt.

Das Symbol der «Verkehrsampel» verändert bei entsprechender Spiegelung im Licht die Farben.

Permuttartiger Glanz: Zeigt bei Lichteinfall wechselnde Farben, die nicht reproduzierbar sind.

Rohlingsnummer des Ausweises: Diese ist ein Unikat und wird nur einmal vergeben.